



Frau Stadträtin Gülseren Demirel
Frau Stadträtin Jutta Koller
Herrn Stadtrat Dominik Krause

Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa liste

Rathaus

Datum: 19.10.2018

Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenrechte durch die LH München bei beauftragten externen Reinigungsunternehmen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01283 von Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Jutta Koller, Herrn StR Dominik Krause vom 04.09.2018, eingegangen am 04.09.2018

Sehr geehrte Frau Kollegin Demirel,
sehr geehrte Frau Kollegin Koller,
sehr geehrter Herr Kollege Krause,

auf Ihre Anfrage vom 04.09.2018 nehme ich Bezug.

In Ihrer Anfrage führen Sie u.a. aus, dass die LH München ihrer Rolle als soziale Arbeitgeberin auch dann gerecht werden solle, wenn die Reinigung städtischer Gebäude nicht durch städtische Reinigungskräfte erfolgt, sondern an externe Auftragnehmer vergeben wird. Hierzu werden als denkbare Maßnahmen die Vorgabe von definierten Zeitwerten oder die Aufnahme sozialer Gesichtspunkte in die Zuschlagskriterien angesprochen. Konkrete Fragestellungen zum Einsatz von Subunternehmen, Einhaltung der Empfehlung RAL 666N sowie die Einhaltung von tarifvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften runden Ihre Anfrage ab.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie viele Subunternehmer sind für die Reinigung von städtischen Gebäuden tätig?

Antwort zu Frage 1:

Aktuell sind mehr als 30 Vertragspartner der LH München mit der Durchführung von Reinigungsarbeiten beauftragt. Ein regelmäßiger Einsatz von Subunternehmen findet nicht statt. Lediglich für die Durchführung der Grund- oder Glasreinigungsarbeiten in den Sommer- oder Pfingstferien wird von wenigen Vertragspartnern der Einsatz von Subunternehmen beantragt. Ein tatsächlicher Einsatz dieser Subunternehmen ist erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch die Vergabestelle 1 zulässig. Für die Sommerferien 2018 wurde von drei Firmen die Zustimmung zum Einsatz von insgesamt sechs Subunternehmen beantragt. Nach der Übermittlung der Unterlagenforderung durch die Vergabestelle 1 wurden die Anträge aber entweder zurückgezogen oder ohne weitere Erklärung nicht weiter verfolgt.

Frage 2:

Ist die Vorgabe der Gewerkschaft IG-Bau in Zusammenarbeit mit der RAL Gütegemeinschaft e.V. bekannt?

Antwort zu Frage 2:

Die Preisbildung in Angeboten der Gebäudereinigung wird maßgeblich von den beiden Faktoren "Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes" und "Höhe der Flächenleistung" beeinflusst. Zahlreiche vor diesem Hintergrund erstellte Veröffentlichungen verschiedener Verbände und Institutionen sind den städtischen Fachdienststellen Vergabestelle 1 und Kommunalreferat - Immobiliendienstleistungen grundsätzlich bekannt. Hierzu gehört z.B. auch eine Broschüre der IG-Bau mit dem Titel "Sauberkeit braucht ihre Zeit" aus dem Jahr 2010. Die von Ihnen in Frage 3. angeführte Empfehlung RAL666N ist jedoch weder der Verwaltung noch der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. bekannt.

Die Einhaltung jeglicher Empfehlung ohne Bezug zum konkreten Gebäude birgt aber ohnehin das Risiko, dass objektspezifische Besonderheiten nicht angemessen berücksichtigt werden. Dies und der damit verbundene hohe Aufwand für die Definition objektspezifischer machbarer Leistungswerte sind auch der Grund dafür, dass bisher bei der Ausschreibung von Gebäudereinigungsleistungen keine Flächenleistungen als zulässiger Höchstwert vorgegeben wurden.

Im Zuge der Angebotswertung wird jedoch neben der Höhe des Stundenverrechnungssatzes auch die Machbarkeit der Leistungswerte, die sich auf der Basis der Angebotspreise errechnen, als Teil der vergaberechtlich vorgesehenen Auskömmlichkeitsprüfung intensiv hinterfragt. Bei Auffälligkeiten werden die Bieter aufgefordert, die sich errechnenden Leistungswerte mittels Zeitwerttabellen analog REFA zu belegen. Maßstab der Bewertung durch die Vergabestelle 1 sind - soweit bekannt - die bisher erbrachte Leistung, Erfahrungswerte aus anderen vergleichbaren Objekten mit vergleichbaren Leistungsinhalten und selbstverständlich auch die vorliegenden Ergebnisse des jeweiligen Wettbewerbsverfahrens. In diesem Kontext werden auch Leistungswerte, die von der REFA für einzelne Raumgruppen insbesondere für die Schulhausreinigung veröffentlicht wurden, als Vergleichswerte herangezogen. Eine Einbindung des Außendienstes Gebäudereinigung mit dem Ziel, den objektspezifischen Besonderheiten ausreichend Rechnung zu tragen, rundet diesen Teil der Angebotswertung ab, so dass letztlich ein Angebot nur dann den Zuschlag erhält, wenn auf der Basis der errechneten Leistungswerte und nach ggf. erfolgter Belegforderung keine nachhaltigen Zweifel an der Machbarkeit bestehen.

Frage 3:

Wenn ja, wird die Empfehlung RAL666N in allen Ausschreibungen der Stadt München im Bereich Gebäudereinigung eingehalten?

Antwort zu Frage 3:

siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Wie wird die Einhaltung des Tarifvertrages und der gesetzlichen Vorschriften bzw. der weiteren Vorgaben der Ausschreibung durch die LH München sichergestellt?

Antwort zu Frage 4:

Die Einhaltung des Tarifvertrages und der gesetzlichen Vorschriften wird über mehrere Maßnahmen sichergestellt:

- a) Auch wenn als Zuschlagskriterium nur der Preis herangezogen wird, ermöglichen die vier Wertungsstufen des Vergaberechts dennoch eine detaillierte Prüfung der Angebote. Bei der Angebotsbewertung erfolgt deshalb eine umfangreiche Prüfung der Auskömmlichkeit der vorliegenden Angebote. Hierbei werden sowohl die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes als auch die sich an den jeweiligen Preispositionen errechnenden Leistungswerte auf ihre Auskömmlichkeit bzw. Machbarkeit überprüft und bei Auffälligkeiten entsprechende Belege von den bietenden Unternehmen gefordert. Gegenstand der Belegforderung sind jeweils plausible und mathematisch nachvollziehbare textliche Ausführungen oder Zeitwerttabellen. Sofern die übermittelten Belege die Zweifel an der Machbarkeit nicht überzeugend ausräumen können, wird der Zuschlag auf das jeweilige Angebot nicht erteilt.
- b) Vor Zuschlagserteilung wird eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. Ergänzend erfolgt eine Abfrage beim Hauptzollamt München.
- c) Die gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz vorgeschriebenen Arbeitszeitaufzeichnungen sind in den jeweiligen Objekten zur Einsicht zu führen. Es erfolgen zudem - soweit die personellen Ressourcen dies ermöglichen - stichprobenartige Befragungen der im Objekt eingesetzten Reinigungskräfte hinsichtlich der Einhaltung des Tariflohnes sowie ggf. eine Überprüfung von Firmenunterlagen zur Einhaltung der tarifvertraglich bzw. gesetzlich vorgesehenen Entlohnung (z.B. Kopien von Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsmeldungen).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter